Handwerk und Gewerbe in Ruswils Vergangenheit : ein Beitrag zur Geschichte der Handwerker-Organisationen auf der luzernischen Landschaft

Autor(en): **Winiker, Vinzenz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **110 (1957)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-118474

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Handwerk und Gewerbe in Ruswils Vergangenheit

Ein Beitrag zur Geschichte der Handwerker-Organisationen auf der luzernischen Landschaft

Von Dr. V. Winiker, a. Regierungsrat

VORBEMERKUNG

Diese Arbeit über Handwerk und Gewerbe zu Ruswils Vergangenheit ist in der Hauptsache im Jahre 1920 entstanden. Im Sommer 1920 hat der Gewerbe-Verein von Ruswil eine vielbeachtete Lokale Gewerbeausstellung durchgeführt, wobei die verschiedenen Handwerker die Beweise ihres Könnens ausgestellt haben. Meine Arbeit sollte den Anlaß gewissermaßen historisch begründen. Sie ist damals gedruckt im Feuilleton des Anzeiger vom Rottal erschienen. Als mir von Hr. Prof. G. Boesch die Anregung gemacht wurde die Arbeit im Jahresbuch des V-örtigen Vereines erscheinen zu lassen, hatte ich Bedenken meine Abhandlung könnte durch neuere Quellenforschung überholt sein. Ich habe mich daher an Hochw. Hr. Domherr Gaßmann, Pfarrer in Ruswil, gewandt, der seinerseits das Pfarrarchiv in vorbildlicher Weise neu geordnet hat. Er hat sich in entgegenkommender Weise um die Sache angenommen und recht viele Einzelheiten über die *Weberbruderschaft,* von der mir nur der Name bekannt war, zusammengetragen. Das Kapitel über die Weberbruderschaft stammt aus der Feder von Hochw. Hr. Domherr Gaßmann, Ruswil. Er verdient für seine Bemühungen den besten Dank.

I. Allgemeines

Wohl seit den ältesten Zeiten waren in Ruswil die nötigen Bedingungen für eine gedeihliche Entwicklung des Gewerbes vorhanden. Umgeben von einer starken und kaufkräftigen Landwirtschaft und an der durch das Rottal nach der Stadt Luzern führenden Straße gelegen, bildete der «Zwings- und Amtsflecken Ruswil» das Zentrum

einer der größten Kirchgemeinde des Kantons. Zu seinem Gotteshaus, als der ältesten Gaukirche des Tales, war nicht nur die Bevölkerung der heutigen politischen Gemeinde Ruswil kirchgenössig, sondern auch die Gemeinden Wolhusen und Werthenstein und ein Teil von Hellbühl. Diese in kirchlicher Beziehung dominierende Stellung machte Ruswil im Laufe der Zeit auch zum gegebenen Mittelpunkte des sogen. äußern Amtes Wolhusen und prägte den Namen «Ruswileramt», welches die heutigen Gemeinden Ruswil, Wolhusen, Werthenstein, Menznau, Buttisholz und Großwangen umfaßte und zu den sogen. großen Aemtern gehörte, mit eigenem Amtsrechte, Amtsschreiber und Gerichtssitz.

Die Gewerbetreibenden des Dorfes waren gemeinsam mit den Besitzern der umliegenden Höfe Genossen des Twinges Ruswil und damit nutzungsberechtigt in Wald und Feld; ein Umstand, der ihre Unabhängigkeit und Seßhaftigkeit mächtig förderte. In den Händen der gewerbetreibenden Twingsgenossen lag wohl in der Hauptsache das frühzeitig gutentwickelte Feuerlöschwesen und das Schießwesen mit der militärischen Ausbildung der Mannschaft auf dem sogen. «Trüllplatz» in der Nähe des alten Schießstandes.

Daß den Twingsgenossen im Dorfe der Sinn für das Schöne nicht fehlte, beweisen die prächtigen Dorfbrunnen, besonders der im Jahre 1707 erbaute Mauriziusbrunnen auf dem mittleren Dorfplatze.

Trotz der vielen günstigen Voraussetzungen konnte sich indessen das Gewerbe in Ruswil nicht ungehemmt entwickeln. Es war an die Beschränkungen gebunden, welche das wirtschaftliche und soziale System des Mittelalters mit sich brachte.

Im Gegensatze zu dem seit der französischen Revolution zum Durchbruche gelangten und heute noch geltenden System der freien Konkurrenz und dem freien Spiel der Kräfte, lebte das Mittelalter unter dem Grundsatz der Gebundenheit von Handel und Gewerbe. Die damalige Obrigkeit gab allen Erwerbszweigen eine feste Ordnung. Sie bestimmte den Gewerbekreis jedes einzelnen Handwerkes, regulierte in alle Details den Verkehr zwischen dem Publikum und dem Gewerbe durch Preis- und Taxverordnungen aller Art, sie sorgte durch Ausschaltung fremder und einheimischer Konkurrenz für eine sichere Existenz nicht nur einzelner Gewerbegruppen, sondern auch ganzer Gemeinwesen, deren Bestand von altersher auf das Gedeihen von Handel und Gewerbe angewiesen war.

In dieser Richtung war für die Gestaltung des Handwerkes von Stadt und Land Luzern maßgebend und für Jahrhunderte wegleitend, die von Schultheiß und Rat der Stadt Luzern im Jahre 1463/71 erlassene allgemeine Handwerkerordnung, welche bestimmt, «daß niemand auf dem Lande weder ein Gewerbe, noch ein Handwerk betreiben, sondern in die Stadt ziehen soll, damit diese besser bestehen möge.

Von diesem, im Interesse des städtischen Gewerbes aufgestellten Verbote, bestanden aber zwei wichtige Ausnahmen. Einmal war der Handwerksbetrieb frei an jenen Orten wo Wochenmärkte gehalten wurden, als Sursee, Sempach, Münster, Willisau und Wolhusen (Markt) und anderseits waren bestimmte, für die täglichen Bedürfnisse des Lebens ganz unentbehrliche Handwerke allgemein freigegeben, wie das der Schneider, Schuhmacher, Schmiede und Bauhandwerker. Immerhin war die Ausübung dieser Handwerke an die Bedingung geknüpft, daß der Meister haushablich sei. Auch durfte er nicht mehr als einen Knecht halten. Diese letztere Vorschrift wurde aber im Laufe der Zeit gemildert.

Ruswil gehörte also nicht zu den für die freie Ausübung des Gewerbes privilegierten Ortschaften. Soweit aber das Handwerk in seinen wichtigsten Zweigen frei gegeben war, fand es in Ruswil eine kräftige Entwicklung, die auch frühzeitig zur Organisation der verschiedenen Meisterschaften führte. Die Handwerker-Innungen auf dem Lande sind den, schon viel früher zur Blüte gelangten, städtischen Zünften nachgebildet.

Unserer Zeit sind die auf dem Lande bestandenen Handwerkervereinigungen gar nicht mehr, oder nur als sogen. *Bruderschaften* in Erinnerung. Ihrer Entstehung und ihrem Zwecke nach waren sie aber in erster Linie eine Gilde, eine Innung aller Meister des betreffenden Handwerkes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Leistung solider Arbeit innerhalb des Gewerbes, zum Schutze gegen schädliche Eingriffe von außen und allseitigen Förderung der Standesinteressen.

Wie die meisten Genossenschaften des früheren und späteren Mittelalters stellten sich auch diese Innungen zur Pflege und Stärkung des religiösen Lebens in ihrem Kreise unter den besondern Schutz eines oder mehrerer Heiliger, wodurch die Gesellschaft teilweise einen kirchlichen Charakter erhielt. Man stiftete Jahrzeiten mit hl.

Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder und hielt am Tage der kirchlichen Jahrzeit gleichzeitig die ordentliche Jahresversammlung, das Jahresbot oder Bruderschaftsbot ab.

Das Handwerk des Mittelalters verband in seinen Organisationen harmonischerweise die Idee der Gotteshülfe, Selbsthülfe und Staatshülfe. Unter dem Schutze der Obrigkeit wurde durch Selbstdisziplin die handwerkliche Ertüchtigung gefördert und die Berufsinteressen gewahrt, dabei aber nicht außer Acht gelassen, daß feste religiöse und moralische Grundsätze das Fundament aller gedeihlichen Entwicklung des Gesellschaftslebens bilden.

Die Satzungen dieser Bruderschaften waren anfänglich nicht aufgeschrieben, sie entstanden allmählich durch Handwerkbrauch und Gewohnheitsrecht und wurden später zusammengefaßt und der obrigkeitlichen Genehmigung unterbreitet. Man nannte diese aufgeschriebenen Satzungen, die unseren heutigen Vereinsstatuten entsprechen, Libelle, oder auch Rodel, ein Ausdruck der für die geschriebenen Twingssatzungen ebenfalls gebräuchlich war.

Die Bruderschaften welche sich im Laufe der Zeit gebildet hatten, trugen keineswegs nur lokalen Dorf-Charakter, sondern sie umfaßten teils das *ganze Amt* bzw. mehrere Ämter d. h. einen Teil der luzernischen Landschaft. Wegen seiner zentralen Lage und seinem bodenständigen Handwerk war Ruswil, modern ausgedrückt, der Sitz der ländlichen Handwerker-Vereinigungen. Hier wurden die Versammlungen gehalten und war der Bruderschaftspfleger, welcher die Vermögensverwaltung und teils die laufenden Geschäfte der Bruderschaft, Eingaben an die Obrigkeit etc. besorgte.

Die Ideen der französischen Revolution und die übereilten Gesetze der Helvetik haben diese Handwerker-Organisationen zertrümmert. Heute nach hundertjährigem Unterbruch, ist der Organisationsgedanke wieder lebendig geworden und schafft neue, der Gegenwart und ihren Verhältnissen angepaßte Formen von gewerblichen Vereinigungen. Eine eingehende Darstellung der Handwerker-Innungen alter Ordnung, darf vielleicht auf vermehrtes und nicht bloß lokales Interesse rechnen. Um die Einzelheiten der nachfolgenden Schilderung richtig zu verstehen und gerecht zu beurteilen, muß stets vor Augen gehalten werden, was bereits über das wirtschaftliche und soziale System des Mittelalters angedeutet wurde.

Nicht jedes Handwerk auf der Landschaft hatte seine eigene Organisation. Soweit keine Zunft vorhanden war, hatten sich die ländlichen Meister nach einer alten obrigkeitlichen Vorschrift der betreffenden Handwerkergesellschaft in der Stadt anzuschließen. Ob und wie weit dieser Vorschrift nachgelebt wurde, konnte nicht nachgeprüft werden. In spätern Zeiten wurde sie kaum mehr gehandhabt.

Nachweisbar organisiert waren im alten Amte Ruswil folgende Handwerke: die Schmiede, Schuhmacher, Schneider, Tischmacher (Schreiner), Weber, Seiler und Wagner. Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, daß auch eine Bruderschaft der Kommödianten oder Spielsgenossen unter dem Schutze des hl. Priesters Jost bestand. Das war der Vorläufer der heutigen Theatergesellschaft. Meine Mutter hat mir noch berichtet, daß in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts 2 Theatergesellschaften bestanden. Die eine rekrutierte sich aus den Dorfbewohnern und die andere aus der Bauernschaft. Kein Wunder, daß heute das Theaterleben in Ruswil in Blüte steht.

Das Handwerk der Weber stand einst in hoher Blüte. Im Jahre 1601 zählte man im Amte Ruswil 20 Meister des Weberhandwerkes. Ihre Bruderschaft wurde jeweilen im März in der Pfarrkirche zu Ruswil begangen.

Die Meister Seiler hielten ihre Bruderschaft nach Ostern in Ruswil. An die Ausübung des Handwerkes erinnert noch der Beiname «Seilerbäschelis», welchen die seinerzeit in Rüdiswil ansäßige Familie Schnider trug. Das «Krummholzhandwerk» (Wagner und Drechsler), hatte nach einer bei den Schmiedebruderschaftsakten liegenden Notiz aus dem Jahre 1639 ein Statut, das aber nach den Klagen der Meister nicht gehandhabt wurde.

Ueber die weiteren organisierten Gewerbe erlaubt das urkundliche Material eine einläßliche Darstellung.

DIE BRUDERSCHAFT DES SCHMIEDEHANDWERKES IM AMTE RUSWIL UND WOLHUSEN-MARKT

Das Schmiedehandwerk war sowohl für die einheimische Landwirtschaft, wie für den durchgehenden Verkehr mit Roß und Wagen

unentbehrlich. Die Luzernische Handwerkerverordnung vom Jahre 1463 hat diesem Bedürfnisse Rechnung getragen und bestimmt: Wo rechte Landstraßen das luzernische Territorium durchziehen, «da mag man Schmitten haben und betreiben.»

Herr Staatsarchivar Weber weist in seiner Heimatkunde des luzernischen Rottales auf die sehr alte Verbreitung des Geschlechtsnamens «Schmied» im Rottale hin.

Die Schmiedemeister des Amtes Ruswil vereinigten sich sehr früh unter dem Patronate des hl. Bischofs Eulogius. Ihnen schlossen sich die Meister des Schmiedehandwerkes von Wolhusen-Markt an, das bekanntlich zu den für Ausübung aller Handwerke begünstigten Ortschaften gehörte.

Nach dem im Pfarrarchiv Ruswil liegenden Verzeichnis der Mitglieder der Eulogiusbruderschaft ist das Jahr 1546 das Gründungsjahr der Bruderschaft. Als erstes geistliches Mitglied wird angeführt Ludigari Jans, welcher 1552—1562 Pfarrherr in Ruswil war.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts treten die Schmiedemeister des Amtes Ruswil gemeinsam mit den Meistern der Stadt Luzern und der übrigen Landschaft zur Wahrung ihrer Berufsinteressen vor Schultheiß und Rat. Sie erreichten die Bekräftigung ihrer alten Freiheiten durch den sogen. «Befreiungsbrief, den Meistern des Schmiedehandwerkes zu Ruswil gäben anno 1606», welcher Schutzbestimmungen gegen illojale Konkurrenz enthält und teilweise das Verhältnis zur Kundschaft ordnet, betreffend Taxen und Lohn es aber beim alten verbleiben läßt.

Im folgenden Jahre, 1607, versammelten sich die Stadt- und Landmeister des Schmiedehandwerkes auf dem Gesellschaftshaus zu Luzern zu einem «Vollkommenen Bott» und ordneten in 6 Artikeln ihre innern Angelegenheiten, wie die Begehung der Bruderschaft durch alljährliche Jahrzeit, «welche eine Zeitlang in Abgang gekommen», die Festsetzung von Abgaben zu Handen der Bruderschaft und Ordnung der Lehrlings- und Gesellenzeit.

In Ausführung einer schon bestehenden obrigkeitlichen Verordnung, daß kein Kunde zu einem neuen Meister gehen darf, bevor er den alten Meister bezahlt hat, verpflichteten sich die Meister, einander von solchen alten Schulden der Kunden Mitteilung zu machen und ihnen nichts zu arbeiten bis der frühere Meister bezahlt ist.

Für das Verhalten der Meister unter sich wird bestimmt, daß unter Buße von 3 Pfund Wachs an den Heiligen, d. h. die Bruderschaft, «keiner dem andern die Kunden abzieht, in dieser oder jener Gestalt, es sei mit Vorgabe, er wolle die Arbeit besser machen oder daß er den andern verkleinert, er könne es nicht.»

Die Ausübung des Schmiedehandwerkes hatte neben Bestehung der Lehr- und Wanderjahre zur Voraussetzung den Besitz einer sogen. Ehehafte, d. h. eines Hauses mit Schmiedegerechtigkeit. Die Meister waren sehr wachsam, daß ihnen durch unbefugte Ausübung des Handwerkes der Verdienst nicht geschmälert werde.

Auch bestand eine scharfe Ausscheidung zwischen der Arbeit der Schlosser und Hufschmiede. Keiner durfte die Arbeiten des anderen Gewerbes ausführen. Ein treffliches Beispiel hiefür bietet ein Schiedsspruch von Schultheiß und Rat der Stadt Luzern vom 1544. Der Schlossermeister Andreas Bering zu Werthenstein brachte vor, daß wegen der großen Andacht zu unserer lieben Frau des weitberühmten Gotteshauses von Werthenstein täglich viel Pilger zu Fuß und Pferd alldort ankommen und wegen der «Rüche» des Weges den Pferden vielmal die Eisen und Nägel fehlen. Die Herbeiziehung eines Hufschmiedes von Malters oder Wolhusen verursachte dann jeweilen viel Säumnis und Kosten, weshalb man ihm gestatten möge einen Hufschmiedegesellen zu halten. Gegen dieses Begehren beschwerten sich die Hufschmiede der Stadt Luzern, Malters und Wolhusen. Der Rat aber gestattete dem Gesuchsteller auf dem Markte Roßeisen zu verkaufen und den durchreisenden Pferden anzuschlagen. Weitere Schmiedearbeit blieb ihm jedoch des gänzlichen verboten.

Im Jahre 1754 ersuchten die Abgesandten der Schmiedemeister des Amtes Ruswil und Wolhusen-Markt den Rat von Luzern um Erteilung eines Libells «damit alle jene, welche dieser Meisterschaft sich einzuverleiben und deren Ordnung zu beobachten schuldig wären, für alle Zeiten hin wüßten, wonach sie sich zu richten habend.»

Mit einem Kostenaufwand von über 30 Gld. ließen die Meister das Libell auf Folioformat niederschreiben und in Leder einbinden. Es präsentiert sich mit dem, an blauweißen Seidenbändern hängenden, eingekapselten Siegel von Schultheiß und Rat wie ein wichtiges Staatsdokument und wird noch in der Lade der Bruderschaft aufbewahrt. Die sehr gut leserliche Handschrift mit den reichverzierten Initialen stammt von jenem Corneli Mahler, Kanzlist in Luzern,

welcher auch den auf dem Staatsarchiv in Luzern liegenden «Geschwornen Brief von 1737», einem wahren Kunstwerk der Handschrift und Verzierung, niedergeschrieben hat.

Inhaltlich zerfällt das Libell in 3 Abschnitte. Die ersten 6 Artikel sind der Gottesdienstordnung gewidmet. Im 2. Teil sind in 26 Artikeln die eigentlichen Zunftsatzungen niedergelegt und am Schluße folgt eine ganz ins Einzelne gehende Ausscheidung der Schlosser- und Hufschmiedearbeit, unter Aufzählung auch jener Arbeit, welche beiden Berufszweigen gemeinsam ist.

Die Satzungen des Libells bilden den Ausbau und die allseitige Ergänzung bereits im Gebrauch gestandener und aus den Urkunden des Jahres 1606 und 1607 bekannten Vorschriften. Alle 2 Jahre wurde ein Stubenmeister, (Botmeister) gewählt, welcher mit dem Pfleger, (Kerzenmeister) die Geschäfte leitete. Die gemeinsame Gesellschafts- oder Trunkstube war im Gasthof zur «Linde». Dort findet sich im sog. hintern Sääli ein altes Ölgemälde in der Größe von 52/92 cm aufgehängt. Darauf ist die Wundertat des hl. Eulogius dargestellt, wie er einem Pferde ein Hufeisen aufschlägt, nachdem er vorher das Vorderbein vom übrigen Leibe abgetrennt hatte. Das Bild ist umrahmt von den gemalten Familienwappen der damaligen Schmiedmeister der Bruderschaft als:

Pfleger Mathis Stirnimann, Ruswil
Botmeister Peter Egli, Budisholz
Meister Heinrich Schmidli, Ruswil
Meister Johann Schürmann, Wolhusen
Meister Josef Ruck der Stuhl, Menznau
Meister Josef Elmiger
Meister Franz Wandeler, Ruswil
Meister Anton Bachmann
Meister Jakob Studer, Wangen
Meister Moriz Meier, Ruswil
Meister Jakob Bühlmann, Wolhusen
Meister Johann Trachsler, Geiß
Zunftvater Kaspar ?, Ruswil.

Über das Lehrlingswesen, die Ledigsprechung der Lehrjungen und Absolvierung der 3 Wanderjahre und Aufnahme als Meister finden sich eingehende Vorschriften. Speziell wurde vorgeschrieben, daß

auch ein ausgelernter Meistersohn die 3 Wanderjahre zu bestehen habe. Das war ein wirksames Mittel um das Handwerk von Verknöcherung und Stillstand zu bewahren und ihm stetige Verjüngung und allseitige Ausbildung zu sichern. Es blieb nicht nur bei den Vorschriften des Libelles, sondern die Bruderschaft übte strenge Kontrolle, wie die beiden noch vorhandenen Rodel (Protokolle) beweisen. Der eine Rodel enthält das chronologisch geführte Verzeichnis der Aufnahmen und Ledigsprechung der Lehrjungen, welche jeweilen anläßlich des Jahresbotes erfolgte. Im andern Rodel sind die Meisterannahmen und Wahlen der Botmeister verzeichnet. Beide Kontrollen sind von 1754—1797 lückenlos geführt. Im Jahre 1758 wurde ein Jost Huber von Großwangen unter Gutheißung von Seiten des Landvogtes von der Meisterschaft der Schmieden um 30 Gulden und 2 Pfund Wachs an den Heiligen bestraft, weil er ohne Recht und ohne Anmeldung die Schmitte in Großwangen bezogen und gebraucht hatte.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts war eine Blütezeit der Schmiedeinnung.

Die französische Revolution mit ihren Ideen brachte den Zerfall. Das Gesetz vom 19. Oktober 1798 über die Innungen nahm der Organisation ihren Kern und Zweck. Die Bruderschaft blieb allerdings bestehen, sie hatte aber bloß noch kirchlichen und gesellschaftlichen Charakter und wandelte sich im Jahre 1844 auf Grund eines neuen Reglementes in eine «Schmiedegesellschaft» um. Zu Mitgliedern gehörten meist nur noch die in Ruswil ansässigen Schmiedemeister. Die Idee der Zusammengehörigkeit im Rahmen des alten Amtes Ruswil war mit dessen Aufhebung allmählich verloren gegangen. Die «Schmiedegesellschaft» welche in ihrem Reglement noch treffliche Vorschriften über kollegiales Verhalten und der Standesehre aufweist — hat sich bis auf diese Tage erhalten. Am Bruderschaftsgedächtnis wird regelmäßig eine gesellige Zusammenkunft abgehalten, worüber ein gutgeführtes Protokoll Auskunft giebt. Den Söhnen der Schmiedmeister, die eine gute Lehrabschlußprüfung gemacht haben, werden ansehnliche Prämien ausbezahlt. Die Gesellschaft wird geleitet von den Schmiedmeistern Julius Wandeler, Ruswil und A. Meyer, Großwangen.

Die Bruderschaft hatte auch eine Statue des hl. Eulogius, welche bei Prozessionen herumgetragen wurde. Sie wurde anläßlich des Fest-

zuges der Luzerner Landschaft an der Landwirtschaftlichen Ausstellung 1954 durch die Straßen Luzerns getragen.

Übungsgemäß wird am Eulogiustag, den 25. Juni die Jahrzeit gehalten und bis in die letzten Jahre wurde ein Essen gehalten, zu welchem auch der Organist und Pfleger (Kirchmeier) eingeladen wurde. Nach dem Reglement von 1844 hat der Pfleger das Recht für seine Frau auf Rechnung der Kasse 1 Maß Wein und eine Torte oder statt dessen 2 Franken zu beziehen. Haben vielleicht früher die Jahresbote der Schmiedemeister so lange gedauert, daß es angezeigt war der Frau Pfleger ein Besänftigungsmittel zu verabfolgen?

Die Überlieferung weiß auch zu berichten, daß die Schmiedemeister und wohl auch Gesellen in den 30ger und 40ger Jahren des letzten Jahrhunderts nach dem Jahresbot mit Werfen von Eisenkugeln auf den Landstraßen sich vergnügt und ihre Kraft gezeigt haben.

Etliche Schmiedmeister oder Schmiede-Familien stellten jederzeit auch gute Schützen; wie die Wandeler und die Erni vom Schübelberg, wo ebenfalls eine Schmiede stand. Über diese Verhältnisse wird eine gelegentliche Geschichte der Sebastiansbruderschaft Auskunft geben. Aus den Rodeln und Bruderschaftsverzeichnissen treten häufig folgende Schmiede-Familien auf: Wandeler, schon ca. 1700, Bützberger, Egli, (Buttisholz) Troxler, (Ruswil) Meier, (Großwangen) Schmidli, Ambühl, Erni, (Schübelberg) Koch, (Rüdiswil) und Bachmann, (Neumühle).

Für die gute Verwaltung und das einst kräftige Gedeihen der Eulogiusbruderschaft legt neben den wohl erhaltenen Urkunden und peinlich genau geführten Protokollen auch deren Vermögensbestand ein beredtes Zeugnis ab. Diese Bruderschaft verfügte von allen in Ruswil existierenden über das ansehnlichste Guthaben. Es betrug im Jahre 1780 vor dem Neubau der Pfarrkirche 3514 Gld. Wie alle ander Bruderschaften mußte die des hl. Eulogius $^2/_6$ ihres Vermögens für den Kirchenbau abgeben. Die große Budgetüberschreitung machte eine nochmalige Beisteuer nötig.

Die Bruderschaft der Schmiedemeister war unter den uns bekannt gewordenen Handwerkerorganisationen die festgefügteste. Ein herrisches Handwerk das Eisen zwingen! Des Handwerks Eigenart hat auch der Gilde ihr Gepräge aufgedrückt.

DIE BRUDERSCHAFT DER MEISTER SCHNEIDER IN RUSWIL

I. Ihre Entstehung

Die Bruderschaft der Schneider in Ruswil ist nicht die einzige gleichen Namens in unserem Kanton, sondern es existieren ältere, z. B. die Schneiderzunft in Luzern, vor 1332 und die Schneiderbruderschaft der Grafschaft Willisau. Im Jahre 1672 erschien ein Ausschuß der ehrsamen Meister des Schneiderhandwerkes der 4 Vogteien oder Ämter Rothenburg, Ruswil, Malters und Kriens-Horw vor Schultheiß und Rat der Stadt Luzern und beschwerten sich, daß unter ihrem Handwerk große Unordnung herrsche, weil sie ohne Satzung und Ordnung seien. Jeder Meister handle nach Gutdünken betreff Gesellen und Lehrjungen etc. Sie verlangen eine Schneiderordnung oder Satzung, wie solche in der Stadt und an andern Orten auch üblich sei. Ferner verlangte der Ausschuß neben dieser Schneiderordnung auch eine Bruderschaft für die Schneider wegen des Gottesdienstes, für die Erhaltung und Beschützung des Handwerkes. Der Ausschuß legte dem Rate dann einige Artikel zur Genehmigung oder Abänderung vor, wie andere Libelle anderer Orte sie etwa «wysen» möchten.

Gestützt auf dieses Gesuch gab der Rat der Stadt Luzern den Schneidern der genannten 4 Ämter die Satzungen, welche als Libell vom 6. Mai 1672 bekannt sind. Ein Original findet sich im Staatsarchiv, ein zweites mit Sigill versehenes Libell war im Besitze der Frau Meyer-Grüter, Wächterhus, Ruswil, Witwe des Gerichtsweibel Sebastian Meyer sel. als letzten Pflegers der Bruderschaft. Von welcher es der Verfasser erworben hat, um es dem Archiv der Gemeinde Ruswil zu übergeben.

II. Einige wichtige Satzungen der Bruderschaft nach dem Libell von 1672

1. Als Patron wurde gewählt der hl. Homobomus, (d. h. der gute Mann) welcher im Kaufmannsstande zu Cremona, Italien, heiligmäßig lebte und 1196 starb. Sein Fest fällt auf den 13. November, wird aber von der Bruderschaft der «Komblichkeit» halber,

wegen der Tageslänge am Montag vor St. Johann dem Täufer gefeiert. Dieser Tag war für die Bruderschaft Feiertag und zugleich des ordentlichen Bots. An der Jahrzeit hat jeder Meister bei Strafe von 1 Pfund Wachs zu erscheinen und gleichzeitig ein Jahrgeld von 2 Schilling und 3 Angster zu erlegen.

2. Das ordentliche Bruderschaftsbot findet unter Anwesenheit des jeweiligen Amtsweibels (Stellvertreter des Landvogt), von Ruswil statt. Der Amtsweibel hat aus obrigkeitlichem Befehl beizuwohnen, damit er strafbare Vorfälle dem Landvogt «leiden» möge.

3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Genossenschafts- und Bruderschaftswesen werden am ordentlichen Jahresbot 1 Pfleger und 4 geschworene Meister und zwar je einer aus den 4 Ämtern für 2 Jahre gewählt. Die Aufstellung von mehreren Beamtenstellen und Würden ist zur Vermeidung weiterer Kosten untersagt.

4. Wenn einem Meister Unredlichkeit vorgeworfen wird, so soll er das Handwerk so lange niederlegen, bis er durch die zwei nächst stehenden unparteiischen Meister wieder ehrlich gemacht wäre.

5. Die Lehrzeit beträgt 2 Jahre. Nach Auslernung soll der Lehrjunge der Bruderschaft 2 Schilling in die Kerzenbüchse zahlen und soll ihm dann durch seine Eltern und den Vogt befohlen werden, zu wandern. Ein solcher Handwerksbursche soll aber bei keinem unredlichen Meister länger als 14 Tage arbeiten, ansonst er für einen unredlichen Gesellen gehalten wird.

6. Ein Schneider der blind füttert, neumodische Arbeiten macht, «Röhren» wegnimmt, verfällt in eine Buße von 1 Gld.

III. Weiteres Schicksal der Bruderschaft

In den Jahren 1718, 1778 und 1797 wurde das Bruderschaftslibell in einigen unwichtigen Punkten abgeändert.

Im 19. Jahrhundert hat die Bruderschaft noch als Jahrzeitstiftung und zur Pflege der Freundschaft der in Ruswil und Umgebung ansässigen Meister weiter existiert. Der Bruderschaft gehörte seit ihrer Gründung auch jeweilen die Pfarrgeistlichkeit von Ruswil an. Gemäß mündlicher Überlieferung sei der «Bären» das Gesellschaftslokal gewesen. An den Jahrzeitessen sei es jeweilen hoch hergangen, die Meister Schneider seien im Zylinder erschienen.

Die letzte Protokolleintragung vom 25. Oktober 1884 im Bruderschaftsrodel stammt von der Hand des Herrn Sebastian Meyer, alt Gerichtsweibel, welcher als letztes Bruderschaftsmitglied im Alter von 88 Jahren anno 1912 gestorben ist.

Das geringfügige Vermögen der Bruderschaft von ca. 200 Franken wurde von der Kirchenverwaltung zu Handen genommen.

DIE BRUDERSCHAFT DER MEISTER SCHUHMACHER

Die Meister des Schuhmacherhandwerkes vereinigten sich unter dem Schutze der beiden Märtyrer Chrispin und Chrispinian zu einer Bruderschaft, deren Entstehung nach dem Bruderschaftsrodel in das Jahr 1578 verlegt wird. Die Bestätigung der Schusterbruderschaft von Ruswil und Malters durch Schultheiß und Rat erfolgte im Jahre 1593.

Außer dem Amte Ruswil umfaßte diese Handwerkergilde auch den Kirchgang Malters und Neuenkirch. Ihr Sitz war in Ruswil, wo alljährlich anfangs März, laut Gottesdienstordnung von 1701 am ersten Tage nach dem Willisauermarkt, ein Gottesdienst mit nachfolgenden Meisterbot gehalten wurde. Die Bruderschaft ist längst erloschen. Ihre Satzungen und Protokolle finden sich im Pfarrarchiv Ruswil aufbewahrt..

Der «Rodel der Meister des Schuhmacherhandwerkes auf der Landschaft Luzernerbiets» vom Jahre 1642 enthält an erster Stelle die von Schultheiß und Rat im Jahre 1617 für die Schuhmacher von Stadt und Land genehmigte Handwerkerordnung und dann das eigentliche anno 1642 erneuerte Statut der Bruderschaft.

Die allgemeine Schuhmacherordnung, welche die Meister «zur Handhabe und Erhaltung ihres Handwerkbruches einhellig angenommen hatten» bringt Vorschriften über die vier Lehr- und Wanderjahre und verpflichtet alle Meister auf der Landschaft sich den bestehenden Bruderschaften anzuschließen, verbietet unter Strafe den Verkauf von fremden Schuhen «seien sie von Frankreich, Burgund, Italien, oder anderswoher eingeführt». Diese Vorschrift wurde aber wiederholt übertreten, so daß Schultheiß und Rat anno 1692 auf Klage der Meister Schuster alles Hausieren von Schuhen durch Einheimische und Fremde neuerdings unter Strafe verbot. Das Feilhal-

ten von selbstgefertigten Schuhen auf den Jahrmärkten war den Meistern gestattet.

Die eigentlichen Zunft- und Bruderschaftssatzungen bestehen in 25 Artikeln, mit nachträglichen Abänderungen vom Jahre 1681 und 1703. Der Besuch des jährlichen Gottesdienstes und Meisterbotes war für alle Meister unter Strafe geboten und hatte an diesem Tage jegliche Arbeit für Meister, Knechte und Lehrjunge zu ruhen. Damit kein Meister zum Nachteile der übrigen zu viel Arbeit an sich zog, war unter Strafe verboten mehr denn 3 Stühle zu besetzen, d. h. mehr als 3 Arbeitskräfte zu beschäftigen.

Für eine würdige Verhandlung bei den Versammlungen sorgte folgendes Zeremoniell:

Artikel 18: Und wenn man ein Bot haltet so soll auch ein jeder Meister sein Mantel ordentlich umhalten und sollen die Meister allwegen ein andern nachsitzen die Ältesten und blieben sitzen, nit hin und wider gehn und soll auch keiner dem andern in die Red fallen, sondern ihn allwegen lassen ußreden, alles bei Straf und Buß.

Wer Meister oder Geselle wurde hatte dem Heiligen zu entrichten einen guten Gulden, der Meisterschaft 6 Gulden 26 Schilling, (wenn er Meisterssohn war nur 3 Gulden 33 Schilling) und 4 Maß Wein. Über das Dingen und Ledigsprechen der Lehrjungen und die Aufnahme der Meister ist seit 1669 bis 1707 ein lückenloses Verzeichnis geführt. Unter den Meistern finden sich folgende Geschlechtsnamen erwähnt: Meier, Wandeler, Lischer, Ambühl, Banz, Züsli, Lutenauer, Wolf, Egli, Kastler, Keigel, Krütli, Dürig — von Malters: Mühlebach, Bühlmann — von Menznau: Reis — von Ruswil: Manig — Sidler, Kiener, Helfenstein, Bannwart, Küng, Richli, Achermann und Heggli.

Neben diesen beiden Rodeln besteht auch ein in Leder eingebundenes, mit den farbigen Bildern der beiden Patrone geschmücktes Bruderschaftsbuch. Es beginnt mit dem Jahre 1681. Unter den ersten geistlichen Mitgliedern ist Pfarrer Lindacher 1657—1697 verzeichnet, und als letzter figuriert Pfarrer Josef Segesser von Brunegg, 1774—1808.

Bei den weltlichen Bruderschaftsmitgliedern finden sich auch die amtlichen Ehrenpersonen, der jeweilige Amtsweibel, Stellvertreter des Landvogtes, und der Amtsschreiber, wie Philipp und Simon Luterbach, Kaspar Büeler, Adam und Jöri Unterfinger.

Während die eigentlichen Zunftrodel mit dem Jahre 1797 abbrechen, ist das kirchliche Verzeichnis bis ins Jahr 1861 nachgeführt. Als letztes Mitglied ist eingetragen Meister Jost Wangler, Gerber, Dorf, Ruswil. Auch der Gemeindeammann Ludwig Wangler, Gerber, war Mitglied. Daraus dürfen wir schließen, daß die jeweiligen Gerbermeister sich der Schusterbruderschaft angeschlossen haben.

Zum Schlusse noch etwas aus der Taxordnung, welche die hohe Obrigkeit im Jahre 1692 für die Schuhmacher erlassen hatte:

Auf der Stör erhält	ein Meister als Taglohn	15 Schilling
	ein Knecht (Gesell)	12 Schilling
	ein Lehrling	6 Schilling

nebst Speis und Trank.

Für Anfertigung eines Paar Mannsschuhe, für welches das Leder hergegeben wird, soll 17 Schilling und für ein «Weibspaarschuh» 15 Schilling bezahlt werden. Der Schilling galt anno 1680 = 7,5 Rp.

DIE WEBERBRUDERSCHAFT, WEBERZUNFT VON RUSWIL

(Pfarrarchiv Mappe 83)

Am Samstag vor St. Thomastag des sechszehnhundert und ersten Jahres haben Schultheiß und Rat der Stadt Luzern die Satzungen des Weberhandwerks der Meister- und Meisterinnen beider Geschlechtspersonen im Amt Ruswil genehmigt. 1615 wandten sich die Weber erneut an den Rat um schriftliche Bestätigung ihrer Rechte. Es sei dies «hochnotwendig zur Erhaltung ihres Handwerks nach ihren alten Brüchen und Härkommens und damit sie sich samt ihrem Weib und Kindern desto bas durchbringen und vor Frömden geschirmt sein mögen». Im erhaltenen Libell wird auch die Weberbruderschaft von der Regierung genehmigt. Der Rat hat noch mehrmals die Weber-Zunft beschützt, so anno 1616, 1618, 1661, 1709, 1796.

Webstühle durften in einer Familie 1—3 aufgestellt werden. Wir finden solche in der ganzen Pfarrei, in Ruswil, Rüdiswil, Wolhusen, Sigigen, Weberhüsern, Emmen, Homberg, Honig etc. Im ganzen 20—30 Webstühle.

Die Weber wählten als ihren Patron den hl. Severus (auch Severini geschrieben). Severus war zuerst Wollweber, dann Bischof von Ravenna, starb um die Mitte oder gegen Ende des 4. Jahrhunderts. (Siehe P. Rudolf Henggeler «die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz»).

Ein gemaltes Severus-Bild haben wir noch auf dem Einband des «hochheiligen Regal oder Ordenantz, Libel, so unsere gnädigen Herren und Obern der Stat Luzern dem Ambt Ruswil, welches auf bittliches Anhalten der ehrenden Meister des Lin-Wäber-Handwärcks bestätiget, ist erteilt worden uff Mitwuchen vor Sant Luxetag, von Christi Jesu Geburt zelt das Jahr Anno 1618». (In Pergament).

Eine künstlerisch wertvolle Statuette stellt den hl. Severus dar über einer Opferbüchse mit einem Weberschiffchen als Einwurf. In der rechten Hand trägt der hl. Weberpatron den Bischofsstab, in der linken ein silbernes Evangelienbuch, darauf auch ein silbernes Weberschiffchen. Die Weber hatten auch eine Tragkerze mit Engel, vor dem sie bei der Aufnahme in die Bruderschaft und beim jährlichen Bruderschaftsfest ihre Opfer niederlegten.

Die vorgeschriebene Breite der Leinwand betrug, unter Strafe, eine Elle. Verlangte eine Kunde, daß das Stück «schmeler oder breiter» gewoben werde, mußte dazu zuerst die Erlaubnis der andern Meister und Meisterinnen eingeholt werden.

1798 schribt Josef Mauritz Birrer, Bottmeister (Zunftmeister): Anno 1798 Jahrs, den 31. Jenner ist in der ganzen Schweiz die französische Freiheit und Gleichheit angenommen worden und sind die Zünfte freigestellt worden. Damit war der Konkurrenz Tür und Tor geöffnet. 70 Jahre lang wurden zwar immer noch Mitglieder aufgenommen.

Anno 1831 haben noch 24 alte und neue Meister dem Bruderschaftsgottesdienst beigewohnt und ihr vorgeschriebenes Opfer in die Opferbüchse gelegt. Sie sind alle mit Namen angeführt. «Den 28. Wintermonat 1875 wurde in die löbliche Weberbruderschaft aufgenommen Meister Alois Wolf, von Ruswil, Löh.»

Das ist die letzte Eintragung. Die Bruderschaftsjahrzeit wird heute noch gehalten.

Zur Weberbruderschaft im Amte Ruswil

Ein Zunftmeister schrieb im Auszug des Libells (Satzungen der Bruderschaft) folgende Verse zu Ehren des Linwäberhandwärks:

«Wäberspruch zuo billigen, lob- und wohlverdienten Ehren dem ehren löblichen Wäberhandwerck.

Es ist notwendig zu wüssen
daß der Wäberstand
geht durch alle Land.
Der Wäber gibt ein solchen Bescheid
Er macht dem Menschen das erst und letzte Kleid.
Das Wäben ist eine Kunst,
Ersunnen nicht umsunst.
Wenn niemand wäben wette,
Wo wollt man nehmen das Bette,
Wo wollt man nehmen das Plunder,
Das ober und das under.
Wo wollt man nehmen die Kleider,
was hetten z'tuon die Schneider,
Was hätten d'Näyeren z'strupfen
Was hätten d'Klöppleren z'stupfen,
Was hätten Bleicher z'bleichen,
Was hätten d'Färber zweichen,
Barbirer müßten bättlen gahn,
d'Buochdrucker ihre Kunst verlahn,
Thuochschärer wärent arme Lüth,
So hätten auch die Wöscheren nüt.
Drum wird der Wäber billig gehrt,
Weil er andere Handwerk mehrt.
Denn Wäber schaffen müössen
Mit Händen und mit Füössen,
Mit dem Gsicht und mit Verstand
Und das zu Nutz eim jeden Land.
Wenn weder Wäber wär noch Garn,
So säß gwüß mancher net so warm.

6. Tag Christmonat 1755 Jahrs.

DIE NICHTORGANISIERTEN GEWERBE

A.

Hier fallen in erster Linie die *Gerber* in Betracht.

Nach der luzernischen Handwerkerordnung vom Jahre 1463/71 war die Ausübung des Gerberhandwerkes auf den Dörfern der Landschaft ausdrücklich verboten. Infolge ihrer privilegierten Stellung gelangte denn auch die Gerberzunft der Stadt Luzern zu hoher Blüte.

Im Laufe der Zeit entstanden aber auch auf der Landschaft Gerbereien, und zwar in Form einer Ehehaft auf Grund spezieller obrigkeitlicher Bewilligung. In Ruswil existierten offenbar schon seit dem 16. Jahrhundert die sogenannte obere und untere Gerbi. Im Jahre 1617 verkaufte Kaspar Wirts dem Stefen Lischer sein Haus und Heim die untere Gerbi zu Ruswil samt der Gerbi-Gerechtigkeit und dem Zwingsrecht in Holz und Feld um 615 Gulden. Der pergamentene Erwerbsakt befindet sich mit anderen Urkunden in den Händen der Hrn. Gebrüder Wangeler, gegenwärtige Besitzer der untern Gerbi. 1672 war Meister Peter Lischer, Gerber in der untern Gerbi. 1695 verkauft Elogi Luternauer seinem «geliebten und wohlerzogenen» Sohn Sebastian sein Haus in der untern Gerbi samt allem Gerbi-Recht und Gerbi-Geschirr.

1787 übergibt der fromme und wohlbescheidene Meister Johannes Wangler lehensweise die untere Gerbi seinem geliebten Sohn Hans Jörg Wangler. Darnach scheint die Familie Wangler, welche das Gerbihandwerk zu großer Blüte brachte, zu Anfang oder Mitte 1700 in Ruswil ansässig geworden zu sein. Sie stammt von St. Blasien aus dem Schwarzwald. Zwei Brüder waren Gerber und einer war Messerschmied, der sich in Luzern niederließ. Der bedeutendste Vertreter der Familie Wangeler war Gemeindeammann Ludwig Wangeler, welcher ca. 1840 auch «Gerbineuhus» erbaute. Der mächtige Holzbau zur «Obergerbi» wurde ebenfalls von einem Wangeler erbaut und zwar im Hungerjahr 1817. Die Überlieferung erzählt, daß die Arbeiter um die bloße Kost arbeiteten.

Zu beiden Gerbereien gehörte auch die Lohmehlstampfe beim Löwenacker. Die Errichtung einer solchen Stampfe war im Jahre 1744 auch dem Ammann Josef Richli in Rüdiswil obrigkeitlich gestattet

worden gegen Bezahlung eines Canons von 60 Gulden. Vermutlich war auch in Rüdiswil seiner Zeit eine Gerberei.

Die Gerber waren jeweilen Mitglieder der Schusterbruderschaft.

B.

In der Roßwösch oder Roßschweti, wo jetzt eine Sägerei und Knochenstampfe besteht, war früher eine *Tuchwalkerei* mit welcher auch eine Färberei verbunden war. Der Hausnamen zur «Farb» legt dafür Zeugnis ab.

Auf untertänigste Bitte des Amtweibels und der Geschwornen des ganzen Amtes Ruswil gestattete Schultheiß und Rat im Jahre 1739 dem Rudi Waltert im Flecken Ruswil einen Farbladen zu errichten um den Bürgern Läuf und Gäng zu ersparen.

C.

Der Betrieb der *Pfistereien* wurde im Laufe der Zeiten an den Besitz einer Bäckerei-Ehehaft gebunden. 1470 verordnete Schultheiß und Rat, daß die Wirte in Ruswil künftig kein Brot mehr backen dürfen, sondern nur noch Uli Ebneter, der eine eigene Pfisterei zum Nutzen der Kirchgenossen erbauen soll.

Anno 1621 fanden sich bereits zwei Bäckereien vor. Damals wollte Fridolin Rölli, von Beruf Schuhmacher zu backen anfangen, wogegen sich die Pfister Ludwig Luterbach und Josef Fischer beschwerten. Die Klage wurde beschützt und dem Schuster bedeutet bei seinem Leisten zu bleiben, die Bäcker aber ermahnt, daß sie «gutes ässiges Brod mit ordentlichem Gewicht bachen söllen». Damit hatte der Schuster vielleicht den Zweck doch erreicht und seinen Mitbürgern einen guten Dienst geleistet.

D.

Über den Betrieb weiterer Gewerbe in früherer Zeit geben gewisse Häusernamen Auskunft: Drechslerhaus, Hafnerhaus, Glaserhaus, Keßlerhaus, welch letzteres im Unterdorf gestanden ist. Rüdiswil hat heute noch ein Keßlerhaus. Das frühere Tuchmacherhaus, heißt jetzt Trautheim.

Zu den erloschenen Gewerben gehört auch jenes der *Nagelschmiede*, welches alt Lindenwirt Mauriz Felder sel. in seinen jungen Jahren betrieben hat. In den 30er Jahren lebte auch ein Kupferschmied mit Namen Brühlmann in der Badestube. Der *Steinmetzmeister* Kaspar Wermelinger in Ruswil wurde im Jahre 1656 wegen seiner Tapferkeit im Villmergerkriege von Schultheiß und Rat mit einem silbernen Trinkgeschirr beschenkt.

Über die seit Altersher in Ruswil bestandenen *Wirtsrechte* orientiert die interessante Studie von Herrn Dr. Oskar Korner, Departamentssekretär in Luzern: «Die luzern. Realwirtsrechte». Die seit Alters bestehenden Tavernenrechte des Rößli-, Linden- und Bärenwirtes von Ruswil wurden im Jahre 1573 von Schultheiß und Rat neuerdings beschützt und beschirmt. Zur Zeit des Bauernkrieges war die Linde der Versammlungsort der aufständischen Bauern.

Der «Löwen» erhielt seine Urkunde anno 1604, bestand aber schon früher unter dem Namen zum «Roten Löwen».

E.

Der heute nicht mehr ausgeübte Beruf eines *«Harzers»* war durch obrigkeitliche Verordnungen reguliert. Im Jahre 1664 erhielt ein Mathis Rössel aus dem Kilchgang Sursee das Recht, in den Wäldern des Amtes Ruswil zu harzen. Es wurden ihm eingehende Vorschriften zum Schutze der Wälder erteilt. Die Obrigkeit erließ 1650 und 1775 Harzerverordnungen und setzte im letzteren Jahre die Zahl der Harzer für das Amt Ruswil auf zwei fest.

Das Harz fand zu Wäschezwecken Verwendung.

F.

Das *Müllereigewerbe* war in Ruswil entsprechend dem früher ausgedehnten Kornbau stark vertreten. Der Rückgang des Getreidebaues hat im Laufe des 19. und zu Anfang dieses Jahrhunderts die meisten Mühlen zum Stillstand gebracht, so die Biel-, Stalten-, Rieden- und Schübelbergmühle.

Im Teilungsbrief um Holz und Weidgang im Ruswilerwald vom Jahre 1562 und 1592 wird die Mühle, (gemeint ist die Neumühle) und die Mühle auf der Sagen erwähnt. Auf der Sagenmühle wurden

1583 Gl. 500.— verschrieben. Die Staltenmühle besitzt gemäß Erwerbsakt vom Jahre 1626 und nach Zwingsbrief von Rüdiswil heute noch das Recht auf den ungehinderten Zulauf des durch Rüdiswil fließenden Baches. Urkundlich am frühesten, schon im 13. Jahrhundert tritt uns die Bielmühle entgegen. Staatsarchivar Weber erwähnt in seiner Heimatskunde des Rottales einige angesehene Mitglieder der Familie Bili, die ursprünglich von dieser Mühle stammten. Auf der Bielmühle haftet jetzt noch ein «ewiger Bodenzins von 3 Mütt luter geschwungene Kernen Luzerner Mäß» oder 415,65 Liter. Inhaber des Bodenzinses ist heute das Stift Einsiedeln, welches darüber eine Urkunde aus dem Jahre 1582 besitzt, die aber nur die Erneuerung eines noch früheren, verloren gegangenen Rechtstitels darstellt. Nach diesem Dokumente gehörten damals zur Bielmühle viel offenes Land, 10 Jucharten Wald, eine Mühle mit drei Mahlhäfen, eine Säge, eine Ribi und eine Stampfe.

In den Jahren 1766—1771 wurden von den 72 Juch. Land und 10 Juch. Wald der Bielmühleliegenschaft alles bis auf 13 Juch. an Grafenhusen und Althus verkauft. Vielleicht zum Teil gerade aus diesem Grunde zeigte sich bei der Bielmühle der im 19. Jahrhundert einsetzende Zerfall der Kundenmüllerei bzw. des Kleinmüllereigewerbes auf der Landschaft in fast tragischer Weise, indem sie im Zeitraume von genau hundert Jahren, 1820—1920 16 mal die Hand gewechselt hat und davon 8 mal infolge Konkurs. Nach dem glaubwürdigen Zeugnis älterer Männer aus der Nachbarschaft stand die Bielmühle in den 40er und 50er Jahren noch in vollem Betriebe und hatte zur Bedienung der ausgedehnten, bis ins Entlebuch reichenden Kundschaft 8 Pferde eingestellt. Heute steht die Mühle still. Ein junger strebsamer Mann, der vor 10 Jahren den Betrieb modern umgestalten wollte, ist bei dem Unternehmen finanziell zu Grunde gegangen.

Infolge des Stillstandes der Mühle ist die Entrichtung des ewigen Bodenzinses von 3 Mütt Kernen recht schwierig geworden. Der Krieg verschärfte die Situation durch das rapide Ansteigen der Fruchtpreise. Die Pflichtigen haben sich gesuchsweise an das Stift Einsiedeln um Milderung gewandt und es bewährte sich auch hier, daß unter dem Krummstab gut leben ist.

Die dem Müllereigewerbe ungünstige Entwicklung des letzten Jahrhunderts hat die Neumühle des Hrn. alt Kirchmeier Martin Mül-

ler nicht betroffen. Sie wurde modern ausgebaut und stellt unter der Leitung der Familie Hüsler einen leistungsfähigen Betrieb dar.

G.

Über die *Krämer* und *«Tuchlüt»* meldet uns das Staatsarchiv, daß im Jahre 1600 im Flecken Ruswil fünf Gewerbslüt saßen.

Sie beschwerten sich zu dieser Zeit bei Schultheiß und Rat «gar höflich und viel von wägen der ußländischen Krämer, wie sie von Haus zu Haus gehen, während sie hushäblich sitzen, Stür und Brüch geben müssend, so daß sie bei ihrem Gewerb nicht bestehen und Wyb und Kind nicht in Ehren erhalten könnten, besunders da das Land in Flecken und Dörfern mit Tuchleuten und Krämern in jetziger Zit wohl besetzt sei». Die Maßnahmen der Obrigkeit scheinen nicht stark gewirkt zu haben, denn schon vier Jahre später richtete Simon Luterbach, damals Schryber im Amte Ruswil, neuerdings eine untertänige Supplikation der Gewerbs- und Handelslüt von Ruswil an die gnädigen Herren und Obern, weil die Herren in Sursee trotz früherem Verbot das Hausieren wieder gestattet hätten, wodurch ihnen großer Schaden geschehe.

Der Rat von Luzern schrieb dann nach Sursee, daß alles Hausieren verboten werde, die Händler mögen die Jahrmärkte besuchen.

Die Hausierplage ist also nichts Neues unter der Sonne.